

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 47/08 B

L 8 SB 4004/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 SB 3644/05 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. April 2008 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Urteil vom 11.4.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen der Merkzeichen G und RF verneint. Wegen der Nichtzulassung der Revision hat der Kläger nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Er macht Verfahrensfehler und Divergenz geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Der Kläger rügt als Verfahrensfehler die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil das LSG ihn nicht über die Bewertung des Gutachtens des Dr. B. aufgeklärt und dadurch eine Antragstellung nach § 109 SGG verhindert habe. Im Kern rügt der Kläger damit die Verletzung des § 109 SGG, ist indes mit dieser Rüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift kann der geltend gemachte Verfahrensmangel ua nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG gestützt werden. Dieser gesetzliche Ausschluss gilt uneingeschränkt und für jede denkbare Verletzung des § 109 SGG (*Bundessozialgericht <BSG> SozR 1500 § 160 Nr 34*). Er ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden (*Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 1500 § 160 Nr 69*) und darf nicht dadurch umgangen werden, dass nicht unmittelbar eine Verletzung der Norm geltend gemacht, sondern - wie hier - die Verletzung des rechtlichen Gehörs behauptet oder gar der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung geltend gemacht wird (*s dazu BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 9*).
- 4 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für eine Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Dazu genügt es nicht, die Unrichtigkeit der Entscheidung betreffend den Einzelfall darzutun. Entscheidend ist vielmehr die Darlegung der Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, in der abstrakten Aussage (*BSG ua Beschlüsse vom 10.12.1997 - 2 BU 249/97 - sowie vom 30.6.1999 - B 2 U 140/98 B -; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 196 mwN*). Diese Voraussetzungen hat der Kläger nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt.
- 5 Der Kläger hat es bereits versäumt, aus dem angefochtenen Urteil einen abstrakten Rechtssatz herauszuarbeiten, der einem Rechtssatz aus dem von ihm angezogenen Urteil des BSG vom



24.4.2008 - B 9/9a SB 7/06 R - entgegenstehen könnte. Er hat vielmehr nur einen Verstoß des LSG gegen das genannte Urteil des BSG geltend gemacht.

- 6 Da der Zulassungsgrund der Divergenz lediglich ein besonderer Fall der grundsätzlichen Bedeutung ist (*Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, XI, RdNr 155*), hat der Senat zwar zu prüfen, ob der Beschwerdeführer mit der Divergenzrüge zugleich auch die Voraussetzungen des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung schlüssig dargelegt hat und ob diese Voraussetzungen vorliegen. Unter diesem Gesichtspunkt reicht die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht aus. Zwar könnte man den Ausführungen des Klägers (S 8 Abs 3 und 4 des Schriftsatzes vom 23.12.2008) die abstrakten Rechtsfragen entnehmen:

Ist ein erhebliches Übergewicht zu den Faktoren zu rechnen, die einen Bezug zu einer Behinderung haben und daher bei der Beurteilung des Gehvermögens zu berücksichtigen sind?

Ist eine Adipositas per magna unabhängig von anderen Gesundheitsstörungen bei der Frage zu berücksichtigen, ob die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr eingeschränkt ist?

Indes mangelt es insoweit an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfragen (*s dazu nur Kummer, aaO, XI, RdNr 116, 117*). Insbesondere hätte sich der Kläger insoweit mit dem von ihm selbst angeführten Urteil des BSG vom 24.4.2008 (*aaO*) auseinandersetzen und darlegen müssen, dass und warum die genannten Rechtsfragen mit diesem Urteil nicht beantwortet sind.

- 7 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

